



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. Oktober 2019

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Emschergerossenschaft, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Hüller Bach in Herne S. 441 – Antrag der Firma Schmiedetechnik Plettenberg GmbH & Co.KG Daimler Straße 9, 58840 Plettenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von weniger als 20 Tonnen; G 0063/19 S. 442 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Biggetal S. 443 – 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf; Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB); Hier: Öffentliche Auslegung S. 445 – Antrag der Firma TITAL GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der NE-Gießerei; G 0049/19 S. 445 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“ S. 446 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu

gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“ S. 446 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“ S. 447 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“ S. 447 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“ S. 447 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Dasbeck“ S. 447 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“ S. 447

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) S. 448 – Bekanntmachung der Tagesordnung der VV S. 448 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 449 + S. 450 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 450 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 450 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 450 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 450

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 451

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

733. Antrag der Emschergerossenschaft, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Hüller Bach in Herne

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.09.2019
54.60.40-002/2019-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Emschergerossenschaft beantragt, Grundwasser aus insgesamt fünf Baugruben zu entnehmen und an-

schließend das geförderte Grundwasser in den Hüller Bach einzuleiten.

Die Grundwasserhaltung ist im Zusammenhang mit dem Bau des Abwasserkanals Hüller Bach einschließlich der Regenwasserbehandlungsanlagen von km 0,00 bis km 8,00, Abschnitt von km 3,85 bis km 5,40, Bauabschnitt 4, Baulos 2b in fünf verschiedenen Baugruben erforderlich.

Der örtliche Grundwasserspiegel für diesen Bauabschnitt schwankt bei mittleren Grundwasserständen von ca. 0,50 m bis 7,00 m Tiefe. Die geplanten Kanäle und Schachtsohlen befinden sich in weiteren Tiefen unterhalb des Grundwasserspiegels. Somit ist für den Bau des Abwasserkanals ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutage-

fördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Auswirkung ist gering, da sich die Entnahmestellen nur temporär auf den Flächen mit geringer Biotopqualität befinden. Die grundwasserabhängigen Lebensräume könnten ohne Vermeidungsmaßnahmen durch die Absenkungen trockenfallen. Deswegen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Bei Wasserstandsensenkungen sind Bewässerungsmaßnahmen auszuführen.

Schutzgut Boden

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird temporär durch die Absenkung des Grundwasserspiegels geändert. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion lässt sich durch die größtenteils hohen Flurabständen im Ausgangszustand für den Bereich des Absenkungstrichters als gering ableiten.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Grundwasserabsenkung findet in einem durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Monate wieder einstellt.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als **Fazit** ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme **keine erheblichen Auswirkungen** für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(432)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 441

**734. Antrag der Firma
Schmiedetechnik Plettenberg GmbH & Co.KG
Daimler Straße 9, 58840 Plettenberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen
mit einer Kapazität je Stunde
von weniger als 20 Tonnen
G 0063/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.10.2019
900-0034857-0001/IBG-0001-G 63/19-Bj

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Die Firma Schmiedetechnik Plettenberg GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 22.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von weniger als 20 Tonnen auf ihrem Grundstück in 58840 Plettenberg, Köbbinghauser Hammer 2, Gemarkung Holthausen, Flur 19, Flurstücke 745, 423, 328, 315, 769, 768, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. BE 7 - Errichtung und Betrieb der Ringwalzanlage zur Schmiedepresse MAX5
2. BE 4 - Errichtung und Betrieb der Ringwalzanlage zur Schmiedepresse P6 sowie Austausch der Schmiedeanlage P6 und Errichtung einer Filter- und Entstaubungsanlage
3. BE 5 - Errichtung und Betrieb der Ringwalzanlage zur Schmiedepresse P52, sowie Errichtung und Einhausung der zugehörigen Filteranlage
4. Erweiterung der Betriebszeiten in einen 3 -Schicht Betrieb- von Montag 0.00 Uhr -Sonntag 24.00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen

Die Kapazität der Anlage beträgt nach Umsetzung des Vorhabens 1.750t/Monat Schmiedestahl.

Die Firma hat einen Antrag auf Genehmigung der bereits bestehenden Anlagen gestellt. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.6 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen).

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensräume sind durch das Vorhaben betroffen.

Die im Rahmen des beantragten Vorhabens vorgelegte Geräuschprognose belegt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte am nächst benachbarten Wohnhaus eingehalten werden. Somit liegt keine negative Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen vor.

Die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Biotopie werden nicht durch zusätzliche NOX Emissionen beeinträchtigt, da elektrisch betriebene Induktionsöfen zum Einsatz kommen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(430)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 442

**735. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW)
zur Vergärung von Co-Fermenten in den
Schlammbehandlungsanlagen
der Kläranlage Biggetal**

BR Arnsberg, Dezernat 54 Dortmund, 26.09.2019
54.20.40-004/2019-007

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 24. Februar 2010 in
der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt seit Ende des Jahres 2000 in 57413 Finnentrop, Ahauser Mühle 5 die Kläranlage Biggetal. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Der Ruhrverband beantragt, freie Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen für die Vergärung von Co-Fermenten, und damit zur Optimierung der Energieeffizienz, zu nutzen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Betrieblich ist die Mitbehandlung von Co-Fermenten zur energetischen Optimierung als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Biggetal eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Die Kläranlage Biggetal wurde mit Bescheid vom 25.3.1998 (Az.: 54.1.14-III.601.966/20) gem. § 170 Landeswassergesetz –LWG– planfestgestellt. Der Planfeststellung wurde u.a. ein Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu Grunde gelegt.

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass

für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Behandlung von Co-Fermenten erfolgt ausschließlich unter Nutzung freier Kapazitäten der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Biggetal. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Durch die Behandlung von Co-Fermenten in den vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen (z.B. Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) beansprucht.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut an. Der Anfall von Klärschlamm erhöht sich innerhalb des bereits zugelassenen Rahmens entsprechend der Auslegung der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Biggetal.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen.

Co-Fermente: Für die Behandlung in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Biggetal werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter -der freien Kapazität entsprechenden- Menge befristet zugelassen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Gelände der Kläranlage grenzt nördlich u. nordwestlich an Gewerbegebiete. Östlich verläuft das Gewässer Bigge entlang des Kläranlagen-geländes. Für die Landwirtschaft vorgesehene Flächen und die Attendorner Straße schließen sich wiederum östlich an den Verlauf der Bigge an. Westlich wird das Kläranlagengelände durch ein namenloses Gewässer begrenzt, an das sich Waldflächen anschließen. Das Kläranlagengelände ist durch die Straße „Ahauser Mühle“ erschlossen.

Die beantragte betriebliche Änderung bedingt die Anlieferung der Co-Fermente per Lastkraftwagen. Die Anzahl ist auf 22 Lieferungen -verteilt auf jeweils einen Monat- begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Einwirkungsbereiches liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Für die Behandlung von Co-Fermenten werden freie Kapazitäten der bestehenden Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Biggetal genutzt. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz der Klär-

anlage erhöht. Eine optimale Energienutzung ist der Schonung natürlicher Ressourcen dienlich. Es werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter, der freien Kapazität entsprechender Menge, befristet zugelassen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität natürlicher Ressourcen liegen nicht vor.

Schutzkriterien: Das östlich entlang des Kläranlagen-geländes verlaufende namenlose Gewässer stellt die Grenze zu einem Natura 2000-Gebiet (DE-4813-301) nach § 7.1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Weitere Flächen ca. 500 m westlich und ca. 1000 m südlich der Kläranlage stehen im Zusammenhang mit dem genannten Natura 2000-Gebiet.

Das FFH-Schutzgebiet Natura-2000 in der Umgebung der Kläranlage Biggetal wurde im Jahr 2006 unter der Objektbezeichnung (DE-4813-301) ausgewiesen. Die Ausweisung umfasst bzw. überschneidet vorhandene Natur- /Landschafts- und weitere Schutzgebiete. Das Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Komplexes aus Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- u. Hangmischwäldern, Kalkhalbtrockenrasen und den unterschiedlichen Felsbiotopen. Dazu sollen Waldgesellschaften naturnah bzw. gar nicht bewirtschaftet werden, vorhandene Fichtenforste umgewandelt und Kalkhalbtrockenrasen durch Schafbeweidung erhalten werden.

Für die beantragte betriebliche Änderung der Kläranlage Biggetal werden vorhandene Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen, der seit dem Jahr 2000 in Betrieb befindlichen Kläranlage, genutzt. Die beantragte betriebliche Änderung überschreitet die bereits zugelassenen Randbedingungen/Umwelteinwirkungen nicht. Bauliche Änderungen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Das Gelände der Kläranlage verfügt über eine bestehende Verkehrsanbindung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der Natura-2000 Flächen (DE-4813-301) liegt nicht vor

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Biggetal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. C. Knorr

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 443

736.

**9. Änderung
des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und
der Gemeinde Bad Sassendorf
Erweiterung von Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereichen (GIB)
Hier: Öffentliche Auslegung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.09.2019
32.01.02.01-11.10-9.Änd.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 9. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes einzuleiten.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs „Südost“ der Stadt Soest um ca. 80 ha (Teilfläche A) sowie die des GIB „Lohner Klei“ der Gemeinde Bad Sassendorf um ca. 13 ha (Teilfläche B) einschließlich der Ergänzung des textlichen Zieles 9.

Die Teilfläche A liegt nördlich des Opmünder Wegs, zwischen der Bundesstraße 475 und dem Bad Sassendorfer Ortsteil Opmünden. In diesem Bereich soll die bisherige zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) in GIB geändert werden. Die Teilfläche B liegt zwischen den Straßen „Im Lohner Klei“ und dem „Steinkuhler Weg“ direkt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Lohner Klei. In diesem Bereich soll die bisherige zeichnerische Festlegung AFAB in GIB geändert werden.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Ergänzung des textlichen Ziels, Begründung, Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) zur 9. Änderung des Regionalplanes liegen im Zeitraum

vom 19.10.2019 bis einschließlich 20.12.2019

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

- a) Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung-
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper: Raum
133, Telefon: 02931/82-2343
- b) Kreis Soest
Bürgerservice
Hoher Weg 1-3, R E020
59494 Soest
Montag & Dienstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Franke: Telefon
02921/30-3131

Die ausgelegten Unterlagen können außerdem elektronisch über das Internet unter folgender Adresse <https://www.bra.nrw.de/4380652> eingesehen und heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf folgenden Wegen abgegeben werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Krusat-Barnickel

(445) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 445

**737. Antrag der Firma TITAL GmbH,
Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der NE-Gießerei
G 0049/19**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 26.09.2019
900-0083356-0001/IBG-0002-G 49/19

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma TITAL GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig hat mit Datum vom 04.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der NE-Gießerei auf Ihrem Grundstück in 59909 Bestwig, Kapellenstraße 44, Gemarkung Velmede, Flur 29+30, Flurstücke 87, 745, 746, 747, 748, 851, 852, 936, 937 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage BE 1310 „Nacharbeit (Putzen, Strahlen, Schleifen, Schweißen-Aluminium)“ mit einem Abluftvolumenstrom von ca. 35.000 m³/h

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.2 und Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen befinden sich innerhalb einer bestehenden Produktionshalle auf versiegelter Fläche. Eine Erweiterung der Betriebsfläche wird nicht durchgeführt und somit ergibt sich keine erkennliche Auswirkung auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffemissionen durch die Entstaubungsanlage kann aufgrund des nicht besonders großen Abluftvolumenstromes ausgeschlossen werden. Geräusche auf der Abluftseite werden durch schalltechnische Vorgaben und Maßnahmen begrenzt.

Mit den beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der bestehenden Produktionsbereiche.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Vock

(387) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 445

738. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-263-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 446

739. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-106-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 446

740. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-192-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 447

741. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-191-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 447

742. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-209-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art.

2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 447

743. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Dasbeck“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-230-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Dasbeck“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 447

744. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
-65.02.2.11-262-1-1-

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Bunge

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 447



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

745. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)

Zweckverband Unna, 26. 9. 2019
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe (ZRL)

Tagesordnung

für die 104. Sitzung der Verbandsversammlung
am 02.10.2019, um 10:00 Uhr in Soest

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1. Jahresabschluss 2018 (Vorlage 15/2019)
TOP 2. Neustrukturierung ZRL (Vorlage 16/2019)
TOP 3. Infrastrukturvorhaben im ZRL Sachstand + Perspektiven (Vorlage 17/2019)
TOP 4. Weiteres Vorgehen Reaktivierung im Zusammenhang mit der Fortschreibung NVP NRW (Vorlage 18/2019)
TOP 5. Infos zu Themen des NRW (Vorlage 19/2019)
TOP 5.1 Weitere organisatorische Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der künftigen Verwaltungsstruktur des NRW (Vorlage 64/2019)
TOP 5.2 Organisation, Dimensionierung und Ausgestaltung der NRW-Standorte (Vorlage 69/2019)
TOP 5.3 Zukunftsnetz Mobilität NRW - Überführung der Koordinierungsstellen Westfalen und Ostwestfalen Lippe auf den NRW (Vorlage 70/2019)
TOP 5.4 Qualitätsoffensive Stationen (Vorlage 74/2019)
TOP 5.5 Ausschreibung eines NRW-weiten digitalen Hintergrundsystems als Buchungsplattform und Abrechnungssystem für Fahrradboxen (Vorlage 77/2019)
TOP 6. Anfragen/ Mitteilungen
TOP 6.1 Sachstand Stundentakt Meinerzhagen - Lüdenscheid (mündlich)
TOP 6.2 Sachstand Betriebsaufnahme Ruhr Sieg Netz 2 (mündlich)

TOP 6.3 Sachstand Betriebsaufnahme RRX RE 6 (mündlich)

TOP 6.4 Weiteres Vorgehen Almetalbahn (mündlich)

Nichtöffentliche Sitzung:

- TOP 7. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Vorlage 20/2019)
TOP 8. IC Linie 34 - Anerkennung (Vorlage 21/2019) von Nahverkehrsfahrausweisen im Fernverkehr (NWL- Vorlage 72/2019)
TOP 9. Infos zu Themen des NRW (Vorlage 22/2019)
TOP 9.1 Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV Verkehrsstationen in NRW (NWL-Vorlage 66/2019)
TOP 10. Anfragen/ Mitteilung (338) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 448

746. Bekanntmachung der Tagesordnung der VV

Regionalverband Ruhr Essen, 24.09.2019

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. Oktober 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2019
1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - Landesplanung
hier: Dialog mit der Landesplanungsbehörde
- Herr Ministerialdirigent Dr. Tobias Traupel
- Frau Ltd. Ministerialrätin Dr. Alexandra Renz
 - Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
 - 1.1 Änderungsverfahren 36 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
 - 1.2 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW - Erneute Gelegenheit zur Stellungnahme
 - 1.3 Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW
 - 1.4 Intensivierung der Einbindung der Politik in den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr
 - 1.5 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld - Erarbeitungsbeschluss
 - 1.6 Anfragen und Mitteilungen

- 1.6.1 Abgrabungskonferenz Kies/Kiessand im Kreis Wesel hier: aktueller Sachstand
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021
- 2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2020/2021
Tischvorlage
- 2.2 NKF-Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017
- 2.2.1 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2017
- 2.3 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- 2.4 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Wahl von Kuratoriumsmitgliedern
- Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.5 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses
- 2.6 Besetzung von Ausschüssen und Gremien
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.7 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe
- 2.7.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (CDU/SPD/Grüne)
Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr
- Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.8 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/ KulturKanal nach 2020
- 2.9 Agenda Klimaoffensive.RUHR
- 2.9.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Agenda Klimaoffensive.RUHR - Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr
- 2.10.1 - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.10.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.10.3 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH ecce GmbH - Finanzierung 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- 2.11.1 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.11.2 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 2.12.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.12.2 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2018
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- 2.13.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH (FMR) - Jahresabschluss zum 31.12.2018 der FMR und ihrer Betriebsstätten
- 2.13.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)
- 2.13.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Evaluierungsergebnisse für die Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.13.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.16 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.17 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.18 Anfragen und Mitteilungen
- 2.18.1 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Interregionale Kooperation der Górnoslasko-Zaglebiowska Metropolia (kurz: Metropolis GZM) in Polen mit dem Regionalverband Ruhr
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (608) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 448
- 747. Aufgebot der Sparkasse Bochum**
- Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE05 4305 0001 0331 1418 04 hat das Aufgebot beantragt.
- Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.
- Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE05 4305 0001 0331 1418 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

M 120/19

Bochum, 19. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 449

748. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE15 4305 0001 0306 2360 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE15 4305 0001 0306 2360 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

P 121/19

Bochum, 19. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

749. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE41 4305 0001 0307 2777 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0307 2777 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 122/19

Bochum, 19. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

750. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 5. 2019 aufgebote-ne Sparbuch Nr. DE56 4305 0001 0306 2070 36 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE56 4305 0001 0306 2070 36 wird für kraftlos erklärt.

K 79/19

Bochum, 16. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

751. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 137 064, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

752. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 359 656

Nr. 31 069 545

Nr. 31 361 132

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 19. 9. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

753. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 663 918, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17. 9. 2019

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

754. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 316 026 582, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 9. 2019
dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Droste

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 450

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Nasza Przynosc e.V.“, Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5463 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, et-

waige Ansprüche innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veröffentlichung in diesem Amtsblatt bei den Liquidatoren anzumelden.

Grazyna Jurkiewicz, Peschweg 21, 44328 Dortmund,
Taddäus Jurkiewicz, Peschweg 21, 44328 Dortmund.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PRO-REVITA Wetter e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2829, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Udo Pietruck, Hofweide 39, 58239 Schwerte.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Schloss Hohenlimburg e. V.“, Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen VR 2709, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Clemens Lohkamp, Gerichtsstraße 9, 44135 Dortmund, anzumelden.

(35)

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING